

Dr. Georg Engelbrecht

Rechtsanwalt

Kohlweg 38

D - 66123 Saarbrücken

Tel. +49 (0)681 9103 199-1

Fax +49 (0)681 9103 199-3

kanzlei@engelbrecht-law.de

www.engelbrecht-law.de

RA Dr. Georg Engelbrecht, Kohlweg 38, D-66123 Saarbrücken

Amtsgericht Duisburg

Postfach 100110

47001 Duisburg

VB Anlage 73

Vorab per Fax: 0203/9928441

Saarbrücken, den 24. Januar 2018

49 C 2811/17

In dem Rechtsstreit

Zimmermann

gegen

Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

/RA Dr. Georg Engelbrecht/

reiche ich hiermit die Prozessvollmacht für den Beklagten nach.

Zur Klageerwiderung trage ich ergänzend vor:

I. Der Feststellungsantrag zu 1 ist unzulässig, jedenfalls unbegründet. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des vom Kläger angerufenen Rechtsausschusses vom 22.05.2014 (Anlage 1) ist ausgeschlossen.

1. Gem. § 33 der Satzung des Beklagten in der damals geltenden Fassung vom 23.06.2013

Anlage B 1

übt der Beklagte gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinäre Ordnungsgewalt auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Basketball Bundes (DBB) und des WBV aus. Im Rahmen dieser Ordnungswalt kann der WBV gegen seine Funktionsträger und diejenigen seiner Mitglieder die dort bezeichneten Ordnungsmaßnahmen anordnen. Umso mehr gilt diese Befugnis für Weisungen und Anordnungen zum Spielbetrieb, also auch zur Einhaltung seiner Schiedsrichterordnung


Anlage B 2.

2. Für daraus entstehende Streitigkeiten gilt gem. § 34 der Satzung die

auferlegt, also einschließlich der verauslagten Berufungsgebühr. Auch insoweit ist die Entscheidung bestandskräftig.

IV. Womit der Kläger den **Streitwert** von EUR 1.104,00 begründen möchte, bleibt unverständlich. Für die Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO gäbe es keine Veranlassung.

Dr. Engelbrecht

beglaubigt

Dr. Engelbrecht
Rechtsanwalt
Kohlweg 38, 66123 Saarbrücken

Verbandsgerichtsbarkeit des Beklagten nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB (DBB-RO)

Anlage B 3

und zu deren Ergänzung der Rechtsordnung des Beklagten vom idF vom 05.05.2007 (RO)

Anlage B 4.

3. Die Bezugnahme in § 16 der Satzung auf die Rechtsordnung des übergeordneten DBB ist zulässig (vgl. dazu auch Reichert, Rn. 477 f.) und in der Regelungskette auch gegenüber dem Kläger - sowohl in seiner Eigenschaft als WBV-Funktionsträger, als auch als Vorsitzender und Mitglied des Mitgliedsvereins HOOP-Camps e.V. – satzungsfest. Der Beklagte hat gem. § 6.3 seiner Satzung (Anlage B 1) die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände (also gem. § 6.1 insbesondere diejenigen des DBB) als verbindlich anerkannt. Gem. § 7.5 der Satzung des Beklagten erkennen dessen Mitglieder und deren Einzelmitglieder die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des WBV und der übergeordneten Verbände als verbindlich an. Der Kläger hat als Vorsitzender des WBV-Mitgliedsvereins Hoop-Camps e.V. mit dem vom WBV-Vorstand am 07.11.2015 gebilligten Aufnahmeantrag

Anlage B 5

die Satzung und Ordnungen des Beklagten sowie diejenigen des DBB anerkannt, und damit auch für sich persönlich.

4. Die DBB-Rechtsordnung ist für die Rechtsprechung innerhalb des DBB ausschließlich maßgebend und auf alle Rechtsstreitigkeiten, die im DBB, seinen Mitgliedsverbänden und deren Regionalzusammenschlüssen auftreten (§ 1 DBB-RO), anzuwenden. Gemäß § 2 DBB-RO ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der RO ausgeschöpft ist. Gleiches gilt, wenn die verbandsinterne Rechtsmittelfrist versäumt und die Entscheidung damit bestandskräftig wurde.

4. Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 als „*erste Rechtsinstanz*“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 DBB-RO wäre gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 18 Abs. 1 DBB-RO die Revision zum DBB-Rechtsausschuss möglich gewesen, sofern ein Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Beklagten behauptet wurde (§ 20 DBB-RVO) und die Belastung über EUR 260,- betrug (§ 18 Abs. 5 DBB-RO) und es sich außerdem nicht nur um eine Entscheidung über Kosten handelte (§ 18 Abs. 6 DBB-RO). Ziff. 1 der Entscheidung vom 22.05.2014 wäre als bloße Kostenentscheidung gem. § 27 Abs. 2 RO somit ohnehin nicht mehr anfechtbar gewesen. Das räumt der Kläger im Schriftsatz vom 19.12.2017 S. 3 drittletzter Absatz selbst ein. Mit der Abweisung der Berufung im Übrigen gem. Ziff. 2 der Entscheidung fehlte es an einer Beschwerde von über EUR 260,-. Der entsprechende Antrag zu 2 des Klägers hatte auf Verurteilung, „*ihn erneut bei den entzogenen Spielen anzusetzen, hilfsweise den WBV zu Schadenersatz in Höhe von 175,00 EUR zu verurteilen*“, gelautet.

5. Ohnehin hatte der Kläger trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung von einer verbandsinternen Revision keinen Gebrauch gemacht. Auch damit wurde die erstinstanzliche Entscheidung bestandskräftig. Die Frage, ob die Entscheidung aus formellen oder materiellen Gründen angreifbar gewesen wäre, kann nicht Gegenstand des staatlichen Gerichtsverfahrens sein. Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig und gegenüber dem Verband und seinem Präsidium weisungsfrei (§ 34.5 der Satzung). Nur vorsorglich sei dazu auf Folgendes hingewiesen:

a) Die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 war durch die Mitteilung an den Kläger wirksam geworden, ebenso wie sie es gegenüber dem Beklagten durch die Mitteilung des Ausschussvorsitzenden Rechtsanwalt Henke mit Anschreiben vom 16.06.2014

Anlage B 6

geworden war. Einer besonderen Form bedurfte es hierfür nicht, weder nach der Satzung/Rechtsordnung (vgl. dazu auch Reichert, Rn. 3101), noch nach dem Gesetz. Es gelten nicht die Vorschriften der ZPO. Aber auch im staatsgerichtlichen Verfahren ist die Zustellung einer unterschriebenen Urschrift nicht vorgesehen.

b) Der Rechtsausschuss war ordnungsgemäß besetzt. Er wurde auf dem Verbandstag vom 23.06.2013, an dem auch der Kläger als Delegierte seines Mitgliedsvereins HOOP-Camps e.V. teilgenommen hat, bei wenigen Enthaltungen mit dem Vorsitzenden Dr. Teigelack und den Mitgliedern Brune, Cornelisen und Winheller wiedergewählt sowie mit den weiteren Mitgliedern Henke, Neumann und Rau neu gewählt. Die Wahl wurde von niemandem angefochten. Entgegen dem Vortrag des Klägers (Klage S. 4) war Herr Jürgen Rau als Vorsitzender des Basketballkreises Düsseldorf-Neuss nicht inhabil. Gem. § 24.1 der damals gültigen Satzung (Anlage B 1) gehörten die Basketballkreis-Vorsitzenden nicht zum Präsidium.

c) Eine mündliche Verhandlung wäre gem. § 9.1 Satz 2 DBB-RO allenfalls auf Antrag des Klägers anzuberaumen gewesen.

d) Statt der Berufung hätte der Kläger gem. § 8.1 RO auch den Widerspruch wählen können, über den gem. § 8.4 RO der zuständige Vizepräsident des WBV-Präsidiums zu entscheiden gehabt hätte.

II. Für den **Klageantrag zu 2** fehlt es bereits an einem gem. § 256 ZPO erforderlichen Interesse auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Da die Entscheidung des Rechtsausschusses vom 22.05.2014 bestandskräftig ist, kann es kein rechtliches Interesse daran geben, ob das Präsidium des Beklagten beim Zustandekommen der Entscheidung in irgendeiner Form rechtswidrig gehandelt hat.

II. Der **Klageantrag zu 3** auf Zahlung von EUR 104,00 soll den angeblichen Anspruch auf Erstattung der vom Kläger geleisteten Berufungsgebühr nach § 812 und 832 BGB betreffen (Klage S. 8). Gem. § 27 DBB-RO wurden die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger

Vollmacht

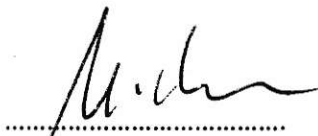
In dem Rechtsstreit Zimmermann gegen WBV vor dem Amtsgericht Duisburg – Az.: 49 C 2811/17 - erteilt der Westdeutsche Basketball-Verband e.V., vertreten durch den Präsidenten Uwe Plonka zusammen mit einem Vize-Präsidenten,

Rechtsanwalt Dr. Georg Engelbrecht

Kohlweg 38, 66123 Saarbrücken

Vertretungsvollmacht.

Duisburg, den 12. Januar 2018


.....
(Präsident)



(Hans W. Kolodziej, VP 4)



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

Präambel

Der Westdeutsche Basketball-Verband e.V. wurde am 20.11.1948 in Düsseldorf gegründet, am 31.01.1959 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen und nach Verlegung des Sitzes am 19.08.1998 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Westdeutscher Basketball Verband e.V.“ (WBV). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter Nr. 3743 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Duisburg.
- (2) Die Farben des Verbandes sind grün-weiß-rot.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der WBV fördert den Sport und die Jugendhilfe in der Sportart Basketball.
- (2) Der WBV ist der Fachverband für die Sportart Basketball im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
 - b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
 - g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der WBV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Basketball Bund e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils geltenden Fassung.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der WBV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der WBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des WBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des WBV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des WBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.
- (5) Die Organe des WBV können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der WBV ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt verfassungs-, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- (2) Der Ehrenkodex des WBV basiert auf den Inhalten der Ehrenkodices von DOSB, LSB und DBB und ist für alle Trainer, Betreuer und Schiedsrichter im WBV verbindlich.
- (3) Der WBV duldet keine verbale, physische oder sexuelle Gewalt.
- (4) Der WBV bekennt sich zum Amateursport.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen und ist in Basketballkreise eingeteilt.
- (2) Über die Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Basketballkreisen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Basketballkreise und Vereine.
- (3) Gegen die Entscheidung des Präsidiums gibt es binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe das Rechtsmittel der Beschwerde beim Rechtsausschuss des WBV. Der im Beschwerdeverfahren Unterlegene kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Einschreiben an die WBV-GS den nächsten Verbandstag anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

B. Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden

§ 6 Mitgliedschaften des WBV

- (1) Der WBV ist Mitglied
 - a) im Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB),
 - b) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB-NRW),
 - c) in der Sporthilfe NRW e.V..
- (2) Der WBV hat das Recht auf Mitgliedschaften in anderen Institutionen, soweit diese der Erfüllung und Förderung seiner satzungsgemäßen Aufgaben dienlich sind.
- (3) Der WBV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.



C. Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaft im WBV

- (1) Der WBV hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Basketball spielende Verein werden.

Hierfür sind folgende Voraussetzungen dem WBV nachzuweisen:

- Sitz des Vereins in Nordrhein-Westfalen,
 - Auszug aus dem Vereinsregister, der nicht älter als 3 Monate ist,
 - Förderung des Sports in der Satzung,
 - Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und
 - Mitgliedschaft in einem Kreis- oder Stadtsportbund, Gemeinde- oder Stadtsportverband des LSB-NRW e.V..
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Basketballkreise.
Darüberhinaus können Einzelpersonen oder Organisationen, die den Basketballsport fördern, außerordentliches Mitglied werden.
 - (4) Personen, die sich lange Zeit oder in außerordentlicher Weise um den Basketballsport in Deutschland, besonders im WBV, verdient gemacht haben, können nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung des WBV auf Antrag des Präsidiums mit Verbandstagsbeschluss mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
 - (5) Die Mitglieder des WBV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine gemäß § 7 Absatz 2 wird durch Aufnahme erworben.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die WBV-Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Der WBV weist sein neues Mitglied dem für die Region des Vereines zuständigen Basketballkreis zu.
- (5) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 entscheidet das Präsidium.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem WBV (Kündigung),
 - b) Auflösung des Vereins oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- c) Ausschluss,
- d) Verlust der Gemeinnützigkeit,
- e) Auflösung des WBV.

- (2) Der Austritt aus dem WBV erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der WBV-Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Mit Ende der Mitgliedschaft im WBV endet auch die Zuweisung zu einem Basketballkreis.
- (5) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise den Interessen des WBV zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Antrag auf Ausschluss ist an das Präsidium zu richten.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
- (3) Danach entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Beschwerde des Mitgliedes beim WBV-Rechtsausschuss möglich. Die Beschwerde ist mit Begründung und unter Beachtung der WBV- und DBB-Rechtsordnungen per Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden des WBV-Rechtsausschusses einzureichen.
- (6) Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Mitglied gestellt werden.
- (7) Die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes enden mit der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses. Finanzielle Pflichten sind zu begleichen und ausstehende Unterlagen zum Abschließen von Verwaltungsvorgängen sind vorzulegen.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 3 sind, sofern es sich nicht um eine Gliederung des WBV handelt, berechtigt, persönlich oder mit den Vertretern ihrer Organisationen an den Mitgliederversammlungen beobachtend und beratend teilzunehmen,
- (3) Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 sind berechtigt, persönlich an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und ihr Stimmrecht satzungsgemäß auszuüben.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des WBV gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, eine gültige und aktuelle eMail-Adresse mitzuteilen.

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Mitglieder und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Geschäfts- und Verfahrensordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Spielordnung;
 - d) Schiedsrichterordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Rechtsordnung;
 - g) Ehrenordnung;
 - h) Beitrags- und Gebührenordnung;

Die Verbandsordnungen sind keine Satzungsbestandteile.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 14 Doping

- (1) Doping wird als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten.
- (2) Für den Bereich des WBV gilt jeweils die aktuelle Fassung der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Basketballbundes (DBB).
- (3) Alle Fälle und Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DBB unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen des DBB anzuerkennen und umzusetzen.
- (4) Die Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und die Befugnis zur Verhängung von verbindlichen Sanktionen wird gemäß Übertragungsvereinbarung vom WBV auf den DBB übertragen.

§ 15 Beitragspflichten

Der WBV erhebt Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des WBV.

D. Die Organe des Verbandes

I. Grundsätze

§ 16 Die Verbandsorgane

- (1) Die Organe des WBV sind:



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Rechtsausschuss

(2) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des WBV. Er ist sein oberstes Organ.

§ 17 Vergütung der Tätigkeiten und Aufwändungsersatz

- (1) Die Organe des WBV arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter im WBV entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den WBV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Trainern, Betreuern und Hilfskräften abzuschließen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WBV einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WBV entstanden sind, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterial und Telekommunikation. Die Kosten müssen durch nachprüfbare Belege nachgewiesen werden. Die Telefon-/Internet-Aufwandsentschädigung kann angemessen pauschalisiert werden. Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufwändungsersatz ist vierteljährlich, spätestens aber 4 Wochen nach Quartalsende, beim Vizepräsidenten IV Finanzwesen abzurechnen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

II. Verbandstag

§ 18 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Den Termin des Verbandstages und den Tagungsort legt das Präsidium per Beschluss fest. Die Durchführung richtet sich nach der Satzung sowie der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
- (2) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium mindestens 6 Wochen vor Beginn durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
- (3) Anträge zum ordentlichen Verbandstag können nur von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.
- (4) Die Anträge des Präsidiums zu Änderungen der Satzung oder einer Ordnung sind mit der Einberufung zu veröffentlichen und müssen zwingend sowohl den Text der zu ändernden Bestimmung als auch den Wortlaut des beantragten Textes der Satzung bzw. Ordnung angeben.
- (5) Die Anträge der Mitglieder sind im Wortlaut schriftlich und mit Begründung bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag an die WBV-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Posteingang maßgeblich.
- (6) Die endgültige Tagesordnung mit den fristgerecht eingegangenen Anträgen ist mindestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.
- (7) Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlich-



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

keitsanträge bei der WBV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Das Präsidium hat diese Anträge dann unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen. Der Verbandstag muss die Dringlichkeit solcher Anträge mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bejahen, damit sie in die Tagesordnung vor Ort aufgenommen werden.

- (8) Die Abstimmung über derartige Anträge – Anerkennung der Dringlichkeit vorausgesetzt – erfolgt sofort oder unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt, dem sie inhaltlich zuzuordnen sind.
- (9) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Ordnungen oder zur Auflösung des WBV sind unzulässig.
- (10) Der ordentliche Verbandstag ist öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes durch den Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (11) Über den ordentlichen Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.
 - a) Es muss die Zahl der vertretenen Stimmen, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen sowie die Beschlüsse im Wortlaut mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen enthalten.
 - b) Das Protokoll wird vom Verbandsgeschäftsführer geführt, sofern der Verbandstag keinen anderen Protokollführer wählt. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte ist zulässig. Die Tonaufzeichnungen, die zur Erstellung des Protokolls verwandt wurden, sind bis zum Ende des nächsten ordentlichen Verbandstages oder bis zum Ende eines anstehenden Rechtsverfahrens aufzubewahren.
 - c) Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Verbandstag durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV oder Postversand den Mitgliedern, den Präsidiums- sowie den Ausschussmitgliedern bekanntzugeben.

§ 19 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums sowie des Rechtausschusses,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans des laufenden Jahres,
- g) Wahlen,
- h) Beschlussfassung über Anträge.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unverzüglich nach Eingang des Antrages einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium mindestens 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Tagesordnung sowie der Begründung für die Einberufung durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WBV.
- (3) Die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag in Satzung und Geschäfts- und Verfahrensordnung finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen:
 - a) aus den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - c) aus den Einzelpersonen und Vertretern der außerordentlichen Mitglieder;
 - d) aus den Ehrenmitgliedern und
 - e) aus den Vorsitzenden der Basketballkreise oder deren bevollmächtigten Stellvertretern im Amt.
- (2) In der Geschäfts- und Verfahrensordnung können weitere offizielle Teilnehmer benannt werden.

§ 22 Stimmrecht, Stimmenzahl, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Ein Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder sowie die Kreisvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.
- (2) Ein ordentliches Mitglied darf sein Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Jedes ordentliche Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied übernehmen. Dieses muss im selben Basketballkreis ansässig sein.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
- (4) Ein Delegierter kann das Stimmrecht nur für ein Mitglied ausüben. Dieses Stimmrecht schließt die nach § 22 Abs. 2 übertragenen Stimmen mit ein.
- (5) Mitglieder des Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.
- (6) Die jedem ordentlichen Mitglied zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmenden Mannschaften. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.

Die Stimmenzahl eines ordentlichen Mitglieds wird wie folgt errechnet:

a) 0 bis 2 Mannschaften	1 Stimme
b) 3 bis 4 Mannschaften	2 Stimmen
c) 5 bis 6 Mannschaften	3 Stimmen
d) 7 bis 8 Mannschaften	4 Stimmen
e) 9 bis 10 Mannschaften	5 Stimmen
f) 11 und mehr Mannschaften	6 Stimmen

- (7) Die Stimmenzahl eines Kreisvorsitzenden richtet sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 in diesem Kreis. Maßgebend ist der Stand am 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.

Die Stimmenzahl wird wie folgt errechnet:

a) 0 bis 14 Vereine	1 Stimme
b) 15 bis 29 Vereine	2 Stimmen
c) ab ...30 Vereine	3 Stimmen

- (8) Der Kreisvorsitzende kann sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter im Amt übertragen.
- (9) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (10) Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- (11) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (12) Sofern es in dieser Satzung nicht anders geregelt ist, entscheidet der Verbandstag mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 23 Wahlen

- (1) Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines Mitglieders im WBV ist, persönlich anwesend ist oder seine Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme im Falle der Wahl vor Beginn der Wahl schriftlich beim Versammlungsleiter hinterlegt hat.
- (2) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, wenn nicht andere Regelungen aus § 25 Absätze (5) und (6) oder § 26 Absatz (2) greifen.

III. Präsidium

§ 24 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 7 Vizepräsidenten für die Ressorts

Vizepräsident I	Stellvertretung des Präsidenten, Sonderaufgaben
Vizepräsident II	Bildung
Vizepräsident III	Breiten- & Schulsport
Vizepräsident IV	Finanzwesen
Vizepräsident V	Jugend & Nachwuchsleistungssport
Vizepräsident VI	Schiedsrichterwesen
Vizepräsident VII	Spielbetrieb & Sportorganisation
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) genannten Personen.

Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des WBV erfolgt durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten. Im Innenverhältnis erfolgt bei Verhinderung des Präsidenten die Vertretung durch den Vizepräsidenten I und einen Vizepräsidenten, bei Verhinderung des Vizepräsidenten I durch 2 Vizepräsidenten.

Der Präsident vertritt den WBV in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.

§ 25 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Präsidiumsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport - vom Verbandstag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport wird vom Jugendtag gewählt.
- (3) Zum Präsidiumsmitglied kann nicht gewählt werden, wer für den WBV oder den Deutschen Basketball Bund hauptberuflich tätig ist.
- (4) Wird der Vorsitzende eines Basketballkreises in das Präsidium des WBV gewählt, so muss er den Vorsitz im Basketballkreis unverzüglich niederlegen.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestellt das Präsidium bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Vizepräsidenten V Jugend & Nachwuchsleistungssport im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen, der gemäß § 20 unverzüglich dann ein-



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

zuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlich begründeten Misstrauensantrag verlangen. Für die Annahme dieses Antrages auf dem außerordentlichen Verbandstag ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Verbandes, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen oder durch Präsidiumsbeschluss anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind.
- (3) Das Präsidium führt den WBV, entwickelt und vertritt sportpolitische Ziele des Landesverbandes in NRW und DBB, sorgt für Schwerpunkte, Mittel und Umsetzung. Es koordiniert ressortübergreifend Aufgaben, insbesondere, wenn Entscheidungen in Ressorts über den WBV hinauswirken. Es berät über den Jahresabschluss des vergangenen und den Haushaltsentwurf des laufenden Geschäftsjahres und gibt beide zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag frei. Es erarbeitet und berät Satzungs- und Ordnungsänderungen, Richtlinien für den Sport und schwerwiegende finanzielle Entscheidungen zur Beschlussfassung auf dem Verbandstag. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiumsmitglieder bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim WBV-Rechtsausschuss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Gegen die Entscheidung des WBV-Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung die Möglichkeit gegeben, die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung durch den nächsten Verbandstag zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die WBV-Geschäftsstelle zu richten und kann sowohl vom Präsidium als auch vom betroffenen Präsidiumsmitglied gestellt werden.
- (5) Der Präsident ist arbeitsrechtlich der höchste Vorgesetzte aller Arbeitnehmer des WBV. Er regelt die disziplinare und fachliche Dienstaufsicht in Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen unter Mitwirkung der fachlich zuständigen Vizepräsidenten.

IV Erweitertes Präsidium

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden. Der Präsident ist der Vorsitzende des erweiterten Präsidiums.
- (2) Das erweiterte Präsidium ist an die Beschlüsse der Organe des WBV gebunden.
- (3) Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.
- (4) Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt.

E. Sportjugend des Verbandes

§ 28 Basketballjugend

- (1) Die Basketballjugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des WBV.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- (2) Die Basketballjugend vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 19 Jahre alt sind.
- (3) Die Basketballjugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 75 SGB VIII). Die Basketballjugend ist Mitglied der Sportjugend NRW. In der Jugendpflege führt und verwaltet sich die Basketballjugend selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.
- (4) Die Basketballjugend verfolgt im Nachwuchs-Leistungssport Ziele des Landesverbandes WBV. Die hierfür zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermittel werden in enger Abstimmung mit dem WBV verwendet, der diese Mittel erhalten hat und verantworten muss.
- (5) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Basketballjugend des WBV; für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Verfahrensordnung und der Jugendordnung des WBV.
- (6) Die Basketballjugend wählt einen Jugendausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Der Vorsitzende der Jugend ist als Vizepräsident V Jugend & Nachwuchsleistungssport auch Mitglied des Präsidiums.
- (7) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Verbandstag als Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ausschüsse

- (1) Folgende Fachausschüsse unterstützen die Arbeit des Präsidiums:
 - a) Lehr- und Trainerausschuss,
 - b) Ausschuss für Breiten- und Schulsport,
 - c) Ausschuss für Jugend- und Nachwuchsleistungssport,
 - d) Schiedsrichterausschuss,
 - e) Ausschuss für Spielbetrieb und Sportorganisation.

Einzelheiten über die Zusammensetzung, Berufung, Zuständigkeit und Aufgabenbereiche regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf für sonstige Verbandsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 30 Referenten

Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann das Präsidium Referentenstellen einrichten. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 31 Geschäftsstelle

- (1) Die Verwaltung des WBV erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Sitz Duisburg, die dem Präsidium, namentlich dem Präsidenten, untersteht. Sie wird durch den hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Sitz des WBV, offizielle Zustelladresse und Dienstsitz der hauptamtlichen Mitarbeiter.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

§ 32 Kassenprüfung/Revision

- (1) Der Verbandstag wählt zur Prüfung der Kassenführung des WBV für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch darf ein Kassenprüfer nicht länger als 4 Jahre hintereinander im Amt sein.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium, den Fachausschüssen des WBV oder demselben Verein wie der Vizepräsident IV Finanzwesen angehören. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
- (3) Die Buch- und Kassenprüfung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Eine der Prüfungen muss spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfungen berichten die Kassenprüfer zeitnah dem Präsidium, damit ggf. unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Abstellung von Fehlern und Mängeln ergriffen werden können. Außerdem berichten die Kassenprüfer dem ordentlichen Verbandstag, wobei Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.
- (4) Die Kassenprüfer nehmen nach ihrem Ermessen Einsicht in sämtliche Kassenunterlagen, die sich auf den zu prüfenden Zeitraum beziehen. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf Beleg und Verbuchungsprüfung, die Einhaltung von finanziellen Verbandstagsbeschlüssen, des Haushaltsplanes sowie der Mittelverwendung.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf einen unabhängigen Prüfer mit einer Revision beauftragen. Der Prüfer legt den Abschlussbericht zeitnah dem Präsidium vor. Der Prüfbericht ist außerdem unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte dem nächsten Verbandstag vorzulegen.

G. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 33 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der WBV übt gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit er hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des WBV.
- (2) Im Rahmen seiner disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der WBV gegen Funktionsträger des WBV und seiner Gliederungen sowie gegen seine Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - Verwarnung;
 - Geld- und Ordnungsstrafe;
 - Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
 - Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
 - Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
 - Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB und des WBV sowie die Strafenkataloge des WBV sowie seiner Gliederungen.

- (3) Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme in den Verbandsorganen veröffentlicht werden.

§ 34 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DBB und des WBV ausgeübt.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder dessen Fachausschüssen bekleiden. Sie dürfen auch in keinem Dienstverhältnis und keinem Geschäftsverhältnis zum WBV stehen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wählen die Beisitzer des Rechtsausschusses aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer aus, hat der Rechtsausschuss innerhalb eines Monats für die Dauer bis zu Neuwahlen auf dem nächsten Verbandstag einen Nachfolger zu bestellen.
- (5) Das Rechtswesen und die Rechtsprechung des WBV sind unabhängig. Der Vorsitzende und die Beisitzer sind nicht weisungsgebunden.
- (6) Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Rechtsordnung.

H. Die Basketballkreise

§ 35 Aufgaben der Basketballkreise

- (1) Die Basketballkreise (BBK) sind Gliederungen des WBV. Sie verwalten sich im Einklang mit der WBV-Satzung sowie den WBV- und DBB-Ordnungen selbst.
- (2) Die Basketballkreise organisieren den Senioren- und Jugendspielbetrieb der Kreisligen und darunter angeordneten Ligen eigenständig.
- (3) Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Übungsleitern auf Kreisebene richten sich nach den jeweils geltenden Ordnungen und Regelwerken in WBV und DBB.

§ 36 Organisation

- (1) Die interne Organisation der Basketballkreise als Vereine muss den Anforderungen nach §36 Absatz (2) sowie den §§ 37 und 38 genügen, damit eine Verleihung der Funktion als Basketballkreis erfolgen und aufrechterhalten werden kann.
- (2) Die Basketballkreise geben sich eine Satzung, die nicht der WBV-Satzung entgegenstehen darf.
- (3) Die Basketballkreise haben das Recht, für ihren Spielbetrieb eigene Teilnahmegebühren und Bußgelder zu erheben. Die Kassen werden eigenverantwortlich geführt. Die BBK haben die gesetzlichen Pflichten eigenständig zu erfüllen.

§ 37 Der Kreistag

- (1) Der Kreistag ist die Versammlung der im Kreis ansässigen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die ordentlichen Kreistage finden in der Regel jährlich an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.
- (3) Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder des WBV erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der kreisangehörigen ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

§ 38 Der Kreisrechtsausschuss

- (1) Jeder Kreis ist verpflichtet, einen Kreisrechtsausschuss einzurichten.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- (2) Der Kreisrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Kreisrechtsausschusses sowie dessen Vorsitzender werden vom Kreistag gewählt. Sie dürfen kein Amt im Präsidium des WBV oder des Kreisvorstandes inne haben.
- (4) Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die WBV-Rechtsordnung.

I. Verbandsleben

§ 39 Ehrungen des Verbandes

- (1) Der WBV kann außergewöhnliche Verdienste um die Verbreitung, Pflege und Förderung des Basketballsports in NRW anerkennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des WBV.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.

§ 40 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs, erhebt, verarbeitet und nutzt der WBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Kreise. Der WBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WBV sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden
- (3) Der WBV ist berechtigt, die Anschrift und Erreichbarkeit seiner Mitglieder bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.
- (4) Der WBV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in den Absätzen (1) und (2) genannten, notwendig ist. Der WBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 41 Amtliche Mitteilungen

„Amtliche Mitteilungen des WBV“ sind im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung bindend. Das Präsidium legt fest, welches Medium als amtliches Organ gilt.

§ 42 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

J. Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des WBV kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung eines solchen Verbandstages darf nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 40 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Bei der Auflösung des WBV sind - falls der außerordentliche Verbandstag nichts anderes beschließt - der Präsident, der Vizepräsident I (Stellvertretung des Präsidenten) und der Vizepräsident IV Finanzwesen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.
- (5) Bei Auflösung des WBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen an den Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Basketballsports in NRW zu verwenden hat.

§ 44 Änderung der Satzung und der Ordnungen

- (1) Die Satzung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Verbandstages geändert werden.
- (2) Zur Änderung der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 45 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, Ordnungen und ihre Änderungen mit Beschluss durch den Verbandstag.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. beschlossen vom Verbandstag 2013

Präambel

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht.

Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander.

Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevor- oder benachteiligen!

Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens.

In der Satzung werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen. Alle Aufgaben und Positionen sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten.

I Allgemeines

§1 Grundlagen

1. Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Westdeutschen Basketballverband e.V. (WBV) bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB-SRO) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sie wird ergänzt und erweitert durch diese Schiedsrichterordnung (WBV-SRO) im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB sowie des WBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.

II Organe und Aufgaben

§2 Organe des Schiedsrichterwesens

1. Organe des Schiedsrichterwesens des WBV sind:
 - a) der Vizepräsident VI des WBV für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW),
 - b) der WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA) und
 - c) die Kreisschiedsrichterwarte (KSRW).
2. Zur Entlastung des WBV-VP-SRW und des WBV-SRA können der WBV-Geschäftsstelle Aufgaben übertragen werden.

§3 WBV-Vizepräsident für das Schiedsrichterwesen (WBV-VP-SRW)

1. Der WBV-VP-SRW leitet und koordiniert das Schiedsrichterwesen im WBV eigenverantwortlich und führt den Vorsitz des WBV-Schiedsrichterausschuss. Er bestimmt ein Mitglied aus dem WBV-SRA zu seinem Stellvertreter.
2. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung innerhalb des WBV-SRA,
 - b) die Beaufsichtigung und Koordinierung des Schiedsrichterwesens im WBV,
 - c) die Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, die das SR-Wesen betreffen,
 - d) die Finanzen des Schiedsrichterwesens,
 - e) den Schiedsrichtereinsatz und die Schiedsrichterumbesetzung in allen vom WBV verwalteten Ligen und für vom DBB übertragene Spiele,
 - f) die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden sowie den Schiedsrichter-Kommissionen des DBB,



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

- g) die Berufung freier Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben,
- h) das Führen der WBV-Schiedsrichterliste,
- i) die Benennung von Schiedsrichterkadern,
- j) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und
- k) die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung.

§4 WBV-Schiedsrichterausschuss (WBV-SRA)

1. Zur Unterstützung des WBV-VP-SRW wird ein WBV-SRA gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen aus
 - a) dem WBV-VP-SRW als Vorsitzenden und
 - b) bis zu vier Beisitzern,
2. Die Mitglieder zu 1.b) werden auf Vorschlag des WBV-VP-SRW vom WBV-Präsidium berufen.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb der WBV-SRA gliedert sich in verschiedene Ressorts, die durch Beschluss des WBV-SRA auf deren Mitglieder als Ressortleiter verteilt werden.

§5 Kreisschiedsrichterwarte (KSRW)

Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SRO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwarte.

§6 Tagung der Kreisschiedsrichterwarte

Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

III Lizenzen

§7 WBV-Basislizenz (LS-E)

1. Vor der DBB-Schiedsrichterlizenz ist zunächst die Eingangslizenz des WBV (nachstehend als WBV-Basislizenz bezeichnet) im Sinne der DBB-SRO § 5, Abs. 3 zu erlangen. Sie wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang gemäß der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien erteilt.
2. Die KSRW sind zuständig für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen mit Prüfung zur WBV-Basislizenz. In jedem Kreis hat mindestens ein Lehrgang pro Jahr stattzufinden. Sollten die Teilnehmerzahlen nicht ausreichend sein, so kann auch ein Lehrgang in Kooperation mit benachbarten Kreisen angeboten werden.
3. Die WBV-Basislizenz berechtigt zeitlich befristet zur Leitung von Pflichtspielen auf Kreisebene.
4. Über die Anerkennung von Eingangslizenzen anderer Landesverbände entscheidet der WBV-VP-SRW. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§8 DBB-Schiedsrichterlizenz (LS-D, -C, -B, -A)

1. Die Schiedsrichterlizenz wird durch den DBB ausgestellt. Die Vergabe richtet sich nach der DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern und den diese ergänzenden WBV-Richtlinien.
2. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen mit dem Ziel, die DBB-Schiedsrichterlizenz oder die WBV-Basislizenz zu erwerben, entscheidet der WBV-VP-SRW.

§9 Gültigkeit und Verlängerung einer Lizenz

1. Die DBB-Schiedsrichterlizenz und die WBV-Basislizenz sind jeweils bis zum 31.12. des auf die Erstaussstellung folgenden Jahres gültig. Die Gültigkeit der Lizenz wird durch einen Eintrag in der zentralen Schiedsrichterliste des WBV vermerkt.
2. Voraussetzung für die Verlängerung der Gültigkeit ist der erfolgreiche Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme. Die Verlängerung der Gültigkeit ist dem jeweiligen folgenden Kalenderjahr zu zurechnen.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

3. Diese Fortbildungsmaßnahme muss durch einen WBV-Fortbilder erfolgen. Der Besuch einer DBB-Fortbildungsmaßnahme gilt entsprechend.
4. Die WBV-Basislizenz kann grundsätzlich maximal zweimal verlängert werden.
5. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes liegt die Verlängerung der WBV-Basislizenz im Ermessen des WBV-VP-SRW in Absprache mit dem zuständigen KSRW.
6. Die Gültigkeit der Lizenz im WBV wird zum Ende des Jahres vom WBV-VP-SRW bekannt gegeben.
7. Werden die jährlichen Fortbildungen in einem Jahr nicht angeboten, verlängert sich die Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.

§10 Verfahren bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

1. Bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht wird grundsätzlich keine Verlängerung der Gültigkeit vermerkt.
2. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Lizenz durch den WBV-VP-SRW um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§11 Ruhende Lizenz

1. Eine Lizenz, die nach § 9 nicht verlängert wurde, ruht.
2. Hat die Lizenz bis zu drei Jahre ununterbrochen geruht, wird nach erfolgreichem Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ohne weiteres die erneute Gültigkeit vermerkt.
3. Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als drei Jahre geruht, wird die Gültigkeit nur wieder hergestellt, wenn neben dem erfolgreichen Besuch einer vom WBV anerkannten Schiedsrichter-Fortbildungsmaßnahme ein Prüfungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den WBV-VP-SRW zu richten.

§12 Erlöschen der Lizenz

Eine Lizenz erlischt, wenn

1. sie zurückgegeben wird,
2. für eine WBV-Basislizenz innerhalb der Gültigkeit keine Anmeldung zur Prüfung für die DBB-Schiedsrichterlizenz erfolgt,
3. sie mehr als 8 Jahr ununterbrochen geruht hat, oder
4. sie rechtmäßig entzogen wird.

IV Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

§13 Pflichten und Rechte des Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem dem WBV angehörenden Verein sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des WBV-VP-SRW.
2. Der Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich seinem zuständigen KSRW und dem WBV-VP-SRW mitzuteilen. Vereinswechsel sind grundsätzlich nur zum Saisonwechsel möglich.
3. Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 13 Nr. 1. gemeldet ist.
4. Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des WBV ist dieser Wechsel unverzüglich dem WBV-VP-SRW mitzuteilen.
5. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Es muss sichergestellt sein, dass über diese Mailadresse eine durchgängige Kommunikation gesichert ist, insbesondere Mitteilungen über Ansetzungen und Aufforderung zur Abgabe der Rückmeldung.
6. Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der Email-Adresse ist unverzüglich selbstständig in TeamSL zu ändern.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

7. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fragebogen mit dem Einsatzwunsch zur kommenden Saison abzugeben. In diesem Formular kann auch ein Vereinswechsel angegeben werden.
8. Jeder Schiedsrichter hat Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind aus der gültigen Ausschreibung zu entnehmen.
9. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Abrechnung korrekt durchzuführen.
10. Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.
11. Schiedsrichter der Regional- bzw. Oberliga-Kader sind verpflichtet, ihren Kreisen bei der Betreuung junger Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen.

§14 Schiedsrichterkleidung

1. Die Schiedsrichter sind verpflichtet offizielle Schiedsrichterkleidung zu tragen.
2. Das Nähere einschließlich der Werbung auf Schiedsrichterkleidung regeln die DBB-SRO, die DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung und der WBV-SRA im Einvernehmen mit dem WBV-Präsidium.
3. Die Ausführung der Schiedsrichterkleidung wird in der Ausschreibung beschrieben.
4. Die Vereine sollen ihre Schiedsrichter entsprechend ausstatten.

V Pflichten der Vereine

§15 Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichter-Angelegenheiten (Vereins-Schiedsrichter-Wart VSRW) zu benennen. Dieser ist in TeamSL mit entsprechenden Kontaktdaten einzutragen.

§16 Gestellungspflicht

1. Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für alle MWB teilnehmenden Senioren- und Jugendmannschaften auf Ebene des WBV zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichten-Schiedsrichter regelt die Ausschreibung.
2. Als Mindestzahl gilt
 - a) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende Seniorenmannschaft je zwei Schiedsrichter.
 - b) für jede am MWB-Spielbetrieb teilnehmende U20 und U19 Mannschaft je einen Schiedsrichter.
3. Die Gestellungspflicht für Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb des WBV teilnehmen, tritt mit Beginn der zweiten Spielzeit der ersten Mannschaft dieses Vereins in Kraft. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.
4. Ein Schiedsrichter der weniger als 5 Spiele persönlich auf WBV-Ebene in der Saison leitet, kann nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht herangezogen werden.
5. Leitet ein Schiedsrichter weniger als 50% der im zugewiesenen An- und Umbesetzungen, so wird er ihm Rahmen der Gestellungspflicht, als 'halber' Schiedsrichter gewertet.
6. Nach Auswertung der Schiedsrichter-Rückmeldungen für die kommende Saison, erhalten die Vereine eine Übersicht mit den Einsatzwünschen ihrer Schiedsrichter. Diese Meldung muss durch den Verein bestätigt werden.
7. Gibt ein Verein trotz Mahnung seine Meldung nicht ab, so gilt die Gestellungspflicht als nicht erfüllt.
8. Personen die ehrenamtlich im Schiedsrichterwesen des DBB oder WBV tätig sind und eine Schiedsrichterlizenz besitzen, können bei der Gestellungspflicht angerechnet werden.
9. Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird ein Strafgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges erhoben.
10. Bei Vorliegen von besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Schiedsrichter-Gestellungspflicht, sind diese beim WBV-SRA anzuzeigen. Dieser entscheidet dann im Einzelfall.



Westdeutscher Basketball-Verband e.V.

11. Vereine die mehr Schiedsrichter als in §16 Abs. 2 vorgeschrieben melden, erhalten einen Bonus von 150,00 Euro je zusätzlichen Schiedsrichter.

VI Spielbetrieb

§17 Schiedsrichteransetzungen

1. Dem WBV-VP-SRW obliegt die Ansetzungen für folgende Spiele:
 - a) Seniorenmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - b) Jugendmeisterschaften der WBV-Wettbewerbe,
 - c) Pokal- und Bestenspiele des WBV,
 - d) DBB-Meisterschaften, soweit sie dem WBV übertragen werden,
 - e) weitere Spiele die dem WBV übertragen werden (Austauschspiele).
2. Die Aufgabe zur Ansetzung kann an Einsatzstellen delegiert werden.
3. Die Ansetzungen für Spiele auf Kreisebene werden vom KSRW geregelt.
4. Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt der WBV-SRA.
5. Pflichtspiele auf WBV-Ebene müssen grundsätzlich von lizenzierten Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden.

§18 Schiedsrichterkader

1. Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden. Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit legt der SRA in den Kaderrichtlinien fest. Im Rahmen dieser Richtlinie trifft der SRA hinsichtlich der Kaderzugehörigkeit Personalentscheidungen.
2. Der WBV-SRA wählt geeignete Schiedsrichter aus, die für den Schiedsrichtereinsatz in den Bundesligen an den DBB gemeldet werden.

§19 Weiter- und Rückgabe von Spielaufträgen

1. Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an die zuständige Umsetzungsstelle zu richten. Genaueres regelt die Ausschreibung.
2. Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so muss er um Umbesetzung bei der zuständigen Umsetzungsstelle nachsuchen.

VII Schlussbestimmungen

§20 Änderung der Schiedsrichterordnung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sind nur durch den WBV-Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
2. Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der WBV-SRO notwendig machen, ist das WBV-Präsidium auf Vorschlag der WBV-VP-SRW befugt, hierzu Änderungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen; diese treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten WBV-Verbandstag.



DBB-Shop

**Der Online-Shop des
Deutschen Basketball Bundes!**

Im DBB-Shop finden Sie nicht nur
sämtliche DBB-Printprodukte..
...sondern auch eine große Auswahl
an Merchandisingartikeln!

Schauen Sie im DBB-Shop vorbei!
Es lohnt sich!

www.basketball-bund.de

Anlage 33

Rechtsordnung

des Deutschen Basketball Bundes e. V.

– Beschlossen vom BUNDESTAG 1978 (Deidesheim).
Änderungen wurden 1980 (Wuppertal), 1982 (Erlangen), 1984 (Berlin), 1988 (Damp 2000), 1991 (Burghausen), 1992 (Dortmund), 1993 (Stolberg-Harz), 1994 (Herdecke), 1995 (Osnabrück), 1996 (Berlin), 1997 (Bremen), 1999 (Bad Kreuznach), 2000 (Trier), 2001 (Rotenburg a. d. Fulda), 2002 (Travemünde), 2003 (Berlin), 2005 (Binz auf Rügen), 2006 (Rust bei Freiburg), 2007 (Würzburg), 2009 (Werder) und 2011 (Hamburg) beschlossen. –

I. Allgemeines

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des DBB ist ausschließlich die Rechtsordnung maßgebend. Sie regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im DBB, in seinen Mitgliedsverbänden und in deren Regionalzusammenschlüssen auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Ausschreibungen sowie die Offiziellen Spielregeln. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei verbands- oder bundesschädigendem Verhalten.

§ 2

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der RO ausgeschöpft ist.

II. Zuständigkeiten

§ 3

1. **als Vorinstanz:**
Zuständig für Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, oder für einzelne Anordnungen, die mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen, sind:

1. **als Vorinstanz:**
die Spielleitung oder die für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Gremien oder Einzelpersonen,
2. **als erste Rechtsinstanz:**
a) für LV-Gliederungen deren Rechtsausschuss,

- b) für den übrigen LV-Bereich dessen Rechtsausschuss,
 - c) für den Bereich der Regionalzusammenschlüsse deren Rechtsausschuss,
 - d) auf Bundesebene der Rechtsausschuss (RA),
 - e) für Streitigkeiten, die sich über die Grenzen eines LV hinaus erstrecken und nicht unter c) fallen, der vom RA auf Antrag beauftragte LV-RA eines nicht beteiligten LV,
 - f) auf Antrag eines LV oder eines Regionalzusammenschlusses, falls deren RA wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen nicht entscheidungsfähig ist, ein vom RA beauftragter LV-RA eines nicht beteiligten LV.
- Sofern der RA zu a) fehlt, tritt an seine Stelle der RA zu b);
3. **als zweite Rechtsinstanz:**
- a) für Entscheidungen zu 2. a) der LV-RA,
 - b) für Entscheidungen zu 2. b) und c) sowie e) und f) der RA

② Bei Pflichtspielen, bei denen zur Fortsetzung des Wettbewerbs **eine abschließende Entscheidung umgehend notwendig ist**, kann durch den Veranstalter eine Spieljury mit endgültiger Entscheidungsbefugnis eingesetzt werden.

§ 4

① Die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften kann in einem gesonderten Verfahren überprüft werden.

Zuständig in diesem Normenkontrollverfahren sind:

1. **bei Normen eines LV oder seiner Gliederungen:**
 - a) in erster Instanz der LV-RA,
 - b) in zweiter Instanz der DBB-RA;
2. **bei Normen eines Regionalzusammenschlusses:**
 - a) in erster Instanz dessen Rechtsausschuss,
 - b) in zweiter Instanz der DBB-RA;
3. **bei Bundesnormen:**
der DBB-RA.

② Organstreitigkeiten werden auf Landesebene vom LV-RA, auf Bundesebene vom DBB-RA jeweils endgültig entschieden.

③ Bei verbandsschädigendem Verhalten entscheidet auf Landesebene der zuständige LV-RA und auf höherer Ebene der DBB-RA jeweils endgültig.

III. Verfahrensbeteiligte

§ 5

Beteiligte am Verfahren einer Instanz sind:

1. Wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt,
2. Die für die Normsetzung, Entscheidung oder Einzelanordnung verantwortliche Vereinigung,
3. Dritte, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird.

§ 6

① Soweit die Vorinstanz nicht von sich aus tätig wird, können verfahrenseinleitende Anträge nur von den unmittelbar Betroffenen gestellt werden. Rechtsmittel können von allen Beteiligten, falls sie beschwert sind, eingelegt werden.

② Das DBB-Präsidium, die Regionalzusammenschlüsse, der LV und deren Gliederungen können bei der zuständigen Instanz ein Verfahren einleiten sowie Rechtsmittel einlegen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

IV. Besetzung der Instanzen, Verfahren

§ 7

Jede Rechtsinstanz setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, die vom zuständigen Gremium gewählt werden. In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern verhandelt. Bei Rücknahme des Antrags oder Erledigung der Hauptsache entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer über die Kosten des Verfahrens. Gleiches gilt, wenn der Antrag unzulässig ist, weil die Verfahrensgebühr nicht eingezahlt wurde.

§ 8

Entscheidungen der Vorinstanz und der Rechtsinstanzen erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, die Vorinstanz oder der Vorsitzende der Rechtsinstanz ordnen sie an oder ein Beteiligter beantragt sie. Die mündliche Verhandlung ist von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig. Die Höhe bestimmt der Vorsitzende.

§ 9

① Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekanntzumachen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung getroffen, hat auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung stattzufinden, falls nicht bis dahin die instanzabschließende Entscheidung ergeht. Die Kosten dieser mündlichen Verhandlung gehen zulasten des Trägers der Instanz.

② Ist eine Sperre nach § 53 Abs. ① **SO von mehr als 2 Pflichtspielen** Gegenstand des Verfahrens, und entscheidet die angerufene Instanz nach einem Antrag auf mündliche Verhandlung nicht innerhalb der in Abs. ① genannten Fristen, so ist der gesperrte Spieler mit Ablauf dieser Fristen automatisch wieder spielberechtigt. In Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung der Fristen um 2 Wochen durch unanfechtbaren Beschluss, der zu begründen ist, zulässig.

③ Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hinzuweisen.

④ Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zuzustellen. Als Zustellungsdatum gilt im Zweifel der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

⑤ Entscheidungen, die ausschließlich **Geldbußen** bis zu € 104,- betreffen, können mit einfacher Post versandt werden. Sie gelten dann mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, dass das Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Instanz den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

⑥ Entscheidungen und Mitteilungen können auch per E-Mail zugestellt werden, sofern der Adressat den Zugang innerhalb gesetzter Frist bestätigt.

⑦ Der Verein gilt als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb im Sinne der Spielordnung.

§ 10

① In allen Verfahren ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind Erklärungsfristen zu setzen. In Verfahren bei

der Vorinstanz ist die Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse hervorbringen wird und lediglich eine **Geldbuße** von bis zu € 104,- zu verhängen ist.

② In Rechtsinstanzen erfolgen die Ermittlungen durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm beauftragten Beisitzer.

③ Jede Instanz kann im Rahmen der Ermittlungen auch Nichtbeteiligte zu Erklärungen mit Fristsetzung auffordern und bei Nichtbefolgen Ordnungsstrafen verhängen. Die Verhängung von Ordnungsstrafen muss vorher angedroht werden.

§ 11

Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben unter Wahrung einer Frist von drei Tagen zu erfolgen. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist abkürzen.

§ 12

① Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

② Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

③ Die Beteiligten haben das Recht, der Zeugenvernehmung beizuwohnen, Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen. Sie sind zunächst einzeln zu hören.

④ Zeugen sind nach den Bestimmungen der Finanzordnung des DBB oder der zuständigen Gliederung zu entschädigen.

⑤ Zeugen, die der Ladung nicht Folge leisten, können mit einer Ordnungsstrafe belegt und zu den durch ihre Säumnis verursachten Kosten verurteilt werden. Sie sind bei der Ladung hierauf hinzuweisen.

§ 13

Die anwesenden Beteiligten haben das Recht, nach der Zeugenvernehmung abschließende Erklärungen abzugeben.

§ 14

Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit schriftlicher Begründung binnen zwei Wochen den Beteiligten zuzustellen.

§ 15

Ist ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 16

- ① Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf nicht mitwirken, wenn:
 1. **es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist**
 2. **es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in einer unteren Instanz mitgewirkt hat,**
 3. **es sich selbst für befangen erklärt.**
- ② Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz über seine Mitwirkung. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Verfahrens antrages oder Rechtsmittels geltend zu machen. Erfährt der Verfahrensbeteiligte erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.
- ③ Eine Befangenheit der Vorinstanz kann nicht geltend gemacht werden. Die Vorinstanz kann sich selbst für befangen erklären und das Verfahren an eine gleichrangige Vorinstanz oder bei deren Fehlen zur Zuständigkeitsbestimmung an die übergeordnete Rechtsinstanz abgeben. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

V. Protest, Rechtsmittel

§ 17

- ① **Protest** ist die Einleitung eines Verfahrens bei der Vorinstanz nach den besonderen Vorschriften §§ 49–52 SO.
- ② **Berufung** ist die Anrufung der ersten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der Vorinstanz.
- ③ **Revision** ist die Anrufung der zweiten Rechtsinstanz gegen die Entscheidung der ersten Rechtsinstanz.
- ④ **Beschwerde** ist ein Rechtsbehelf eigener Art mit dem in anderen Ordnungen beschriebenen gesonderten Instanzenzug.
- ⑤ Die Landesverbände und Regionalzusammenschlüsse können für ihren Bereich durch Ordnungs- oder Satzungsbeschluss bestimmen, dass vor Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine Entschel-

lung einer Vorinstanz ein Vorverfahren bei der die Entscheidung aussprechenden Stelle durchgeführt werden kann.

§ 18

- ① **Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzulegen.** Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind durch den Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten der jeweils betreffenden Vereinigung oder, falls sich das Verfahren gegen eine einzelne Person richtet, durch diese zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. Zusätzlich zur Rechtsmittelgebühr ist in Verfahren nach § 17 Absatz ①–③ RO, die vor dem DBB-Rechtsausschuss geführt werden, die **Einzahlung eines Kostenvorschusses** in Höhe von **€ 200,-** innerhalb der Frist **nachzuweisen.**
- ② **Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein.** Die Begründung muss in **fünffacher Ausfertigung** vorgelegt werden. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. **Die Frist** zur Begründung beträgt bei Protest und Rechtsmittel jeweils **eine Woche.** Innerhalb der Frist eingegangene Anträge per Telefax sind fristwährend; Anlagen **müssen** innerhalb von **drei Tagen** im Original **eingehen.**
- ③ **Fristen beginnen** mit dem **Zeitpunkt** des **Bekanntwerdens** eines **Protestgrundes** bzw. dem **Zugang** der anzufechtenden **Entscheidung.** Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.
- ④ Bei **Versäumnis** einer Frist ist der **Protest** oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als **unzulässig** zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. Ist die angerufene Instanz unzuständig, ist das Verfahren an die zuständige Instanz zu verweisen.
- ⑤ Gegen **Geld- und Ordnungsstrafen** oder andere **Belastungen** bis zu **€ 260,-** ist eine **Revision nicht zulässig.**
- ⑥ Ein auf die Entscheidung über Kosten und Gebühren (§§ 27 und 28) beschränktes Rechtsmittel ist unzulässig.

§ 19

① Protest und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die Vorinstanz oder der Vorsitzende der angerufenen Rechtsinstanz können auf begründeten Antrag eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine andere einstweilige Maßnahme treffen, jedoch nicht bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin gemäß §§ 53 ff. SO.

② Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Die Kosten gelten als Teil der Hauptsache.

§ 20

① Revision kann nur auf Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DBB, der Regionalzusammenschlüsse, der LV oder ihrer Gliederungen gestützt werden.

§ 21

① Wiederaufnahme des Verfahrens kann beantragt werden, wenn neue Beweismittel vorgelegt oder neue Tatsachen vorgetragen werden, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden des Antragstellers nicht bekannt gewesen sind bzw. vorgelegen haben und die bei Kenntnis zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

② Der Antrag ist bei der zuletzt tätig gewesenenen Instanz zu stellen.

③ Form und Fristen entsprechen den Vorschriften des § 18. Ein Wiederaufnahmeantrag ist unzulässig, wenn seit Zugang der Entscheidung drei Monate vergangen sind.

VI. Verjährung

§ 22

① Ein Verhalten (Tun oder Unterlassen) kann nach seiner Vollerfüllung nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem drei Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei verbands- und bundesschädigendem Verhalten. War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz. Für Entscheidungen, die als Folge rechtskräftiger Entscheidungen ordentlicher Gerichte (Zivil- oder Strafgerichte) getroffen werden, gilt die Verjährung von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Entscheidung.

② Soweit allgemeine sportliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Instanz auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinwirken.

③ Entscheidungen über Geldbußen können bei erkennbarer Unrichtigkeit zurückgenommen werden.

VII. Strafen

§ 23

① Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. **Verwarnung,**
2. **Geld- oder Ordnungsstrafen bis zu € 26 000,-,**
3. **Zeitliche Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung,**
4. **Dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Lizenzentzug,**
5. **Veranstaltungssperre,**
6. **Ausschluss.**

② Bei Verstößen von Teilnehmern eines Spiels gegen Satzung oder Ordnungen können Geld- oder Ordnungsstrafen, zeitliche Sperren, Amtsunwürdigkeit oder Lizenzentzug ausgesprochen werden.

③ Der DBB, die Landesverbände und die Regionalzusammenschlüsse sind darüber hinaus verpflichtet, für ihren Bereich einen Strafenkatalog aufzustellen.

④ Bei Bestrafung von Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen haftet der jeweilige Verein als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein ist am Verfahren zu beteiligen. Die erkennende Instanz kann in den Fällen des Abs. ①, Ziffer 3.-6., eine kostenpflichtige Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung anordnen.

⑤ Den Strafenkatalog für die Wettbewerbe des DBB legt das DBB-Präsidium dem Bundestag zur Beschlussfassung vor.

§ 24

Der DBB und die Landesverbände können Strafen anderer Sportverbände übernehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Vorstand.

§ 25

Verpflichtungen aus Entscheidungen sind sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt. Bei Nichterfüllung können nach Mahnung Sperren ausgesprochen werden.

§ 26

① Rechtskräftige Strafen des § 23 können auf Antrag im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Für die Gnadenentscheidung sind ausschließlich zuständig:

1. **der Präsident/Erste Vorsitzende des LV bei Entscheidung der Rechtsinstanzen seines LV,**
2. **der Vorsitzende eines Regionalzusammenschlusses bei Entscheidungen der Rechtsinstanzen seines Regionalbereiches,**
3. **der Präsident des DBB in allen übrigen Fällen.**

② Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören.

VIII. Kosten

§ 27

① Jede instanzabschließende Entscheidung hat zugleich über die Kostenlast zu befinden. Der Unterlegene trägt die Kosten des Verfahrens. Bei teilweisem Obsiegen können die Kosten aufgeteilt werden; das gilt auch, falls auf einer Seite mehrere beteiligt sind. Obsiegt der Rechtsmittelführer auf Grund neuen Vorbringens, das er in der unteren Instanz schon hätte vorbringen können, so können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

② Ist die Hauptsache des Verfahrens erledigt, so ergeht die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Wer einen Protest oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, trägt die in der Instanz entstandenen Kosten.

③ Lässt sich ein Verfahrensbeteiligter von einem Bevollmächtigten vertreten, so besteht kein Anspruch, die dadurch entstehenden Gebühren oder Aufwandsentschädigungen auf andere Verfahrensbeteiligte abzuwälzen.

§ 28

① Bei Einleitung eines Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Protestverfahren** € 52,- + MwSt.
2. **Verfahren vor der ersten Rechtsinstanz** € 104,- + MwSt.
3. **Verfahren vor der zweiten Rechtsinstanz** € 208,- + MwSt.

4. Für die Bundesliga gelten folgende Gebühren: Für die Einleitung jeweils eines Verfahrens bei der Spieleitung oder beim Spielgericht

- | | |
|---------------|-----------------|
| 2. Bundesliga | € 260,- + MwSt. |
| 1. Bundesliga | € 520,- + MwSt. |

- ② Bei Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Gebühr der Instanz erhoben, bei der der Antrag gestellt wird.
- ③ Für Verfall oder Rückzahlung gilt § 27, Abs. ①, entsprechend.
- ④ Rechtsmittel des DBB, der Regionalzusammenschlüsse, der Landesverbände und ihrer Gliederungen sind gebührenfrei.
- ⑤ Die halbe Gebühr für die Einleitung eines Verfahrens wird erhoben, wenn
 - a) die Anmeldung eines Protests protokolliert und kein Verfahren eingeleitet wird,
 - b) ein Protest oder ein Rechtsmittel wegen Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen wird,
 - c) ein Protest oder ein Rechtsmittel bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 29

① Die Vorinstanz bzw. der Vorsitzende der Rechtsinstanz haben dem Kostenschuldner eine Kostenrechnung zuzusenden. § 25 gilt entsprechend.

② Der Kostenschuldner kann Überprüfung der Rechnung beim Aussteller verlangen.

Anlage: Strafenkatalog für DBB-Wettbewerbe gemäß jährlicher Ausschreibung und für Freundschaftsspiele.

– Ende der Rechtsordnung –

Rechtsordnung

des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen am 9.5.1993 (Verbandstag, Duisburg),
geändert vom a.o. Verbandstag 1999 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2001 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert vom Verbandstag 2007 (Paderborn)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB mit den nachfolgenden Ergänzungen.

II. PROTEST, RECHTSMITTEL

§ 2

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen WBV Instanzen **75,00 €**. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

§ 3

Proteste sind nicht zulässig:

- a) gegen den veröffentlichten Spielplan
- b) gegen die angesetzten Schiedsrichter

III. ENTSCHEIDUNGEN

§ 4

1. Entscheidungen sind kostenpflichtig.
2. Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung einmalig angemahnt.
3. Besteht die Verpflichtung in der Zahlung eines Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag **einem der WBV-Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist**.
4. Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.
5. Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.

6. Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.
7. Verpflichtungen aus Entscheidungen der Kreise sind gegenüber den Kreisen zu erfüllen.

§ 5

1. Schriftliche Entscheidungen, die durch einfachen Brief übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben.
2. Für Zustellungen gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG).
3. Per Fax übermittelte Entscheidungen sind mit Eingang beim Empfänger bekanntgegeben. Der Nachweis erfolgt durch das Sendeprotokoll oder Sendejournal.

§ 6

1. Die Übertragung einer Forderung auf Kostenerstattung auf den WBV ist zulässig.
2. Bei berechtigter Forderung tritt der WBV für den Verpflichteten in Vorlage. Die Einziehung der Forderung erfolgt durch Kostenentscheidung.

§ 7

Für den Gnadenerweis nach § 26 DBB-RO ist auf Kreisebene der 1. Vorsitzende des jeweiligen Kreises zuständig.

§ 8

1. Gegen Entscheidungen der Vorinstanzen ist neben der Berufung auch das Rechtsmittel des Widerspruchs (Vorverfahren gemäß § 17 Abs. 5 DBB-RO) gegeben. Der Widerspruch ist nur zulässig, solange ein Berufungsantrag noch nicht gestellt ist.
2. Mit dem Widerspruch kann die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen überprüft werden.
3. Der Widerspruch ist binnen einer Woche schriftlich bei der Vorinstanz zu erheben, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch muss begründet sein. Eine Kopie der angefochtenen Entscheidung ist beizufügen. Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 S. 2 DBB-RO sind zu beachten.
4. Hält die Vorinstanz den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab. Hilft sie dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der zuständige **Vizepräsident des Präsidiums**. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

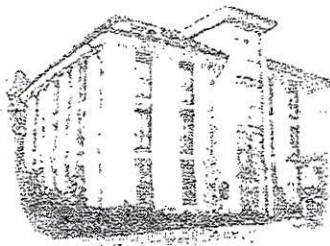
5. Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebührenpflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.
6. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.“

§ 9

1. Es wird ein Strafenregister geführt. In diesem werden alle im Verbandsbereich verhängten Bestrafungen aufgenommen, die gegen Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Schiedsrichter, Kampfrichter und Mannschaftsbegleiter ausgesprochen werden.
2. Alle Eintragungen sind fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft der Bestrafung zu löschen.
3. Wird vor Ablauf der fünf Jahre eine weitere Bestrafung der betreffenden Person aufgenommen, beginnt in diesem Falle die Löschungsfrist mit der neuen Eintragung von vorn.
4. Einzelheiten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zur Auskunft aus dem Strafregister legt das Präsidium fest.

- Ende der Rechtsordnung -

Kanzlei
Uphoff & Henke
Rechtsanwälte und Notar



Rechtsanwalt • Notar a. D.
Klaus Uphoff
Tätigkeitsschwerpunkte
Arbeitsrecht
Familien- und Erbrecht
Verkehrsunfall- u. Straf- sowie
Ordnungswidrigkeitenrecht

Rechtsanwalt • Notar
Jürgen Henke
Tätigkeitsschwerpunkte
Bau- u. Architektenrecht
Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
Handels- u. Gesellschaftsrecht

Einwurf-Einschreiben
Kanzlei Uphoff & Henke, Postfach 1627, 59359 Werne

Westdeutscher-Basketball-Verband.e.V.
Postfach 101453
47014 Duisburg

EINGANG - WBV-GS
18. Juni 2014
Präsident
UPTI-SRW

Stockumer Straße 30 59368 Werne
Postfach 1627 59359 Werne
Telefon (0 23 89) 70 21 und 70 22
Telefax (0 23 89) 13 51
E-Mail: kanzlei@uphoff-henke.de
Homepage: www.uphoff-henke.de

Bürozeiten montags bis freitags
8.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr

vertretungsberechtigt an allen
Oberlandesgerichten, Landesgerichten,
Amtsgerichten sowie den Arbeits-, Sozial-
und Verwaltungsgerichten

Werne, 16.06.2014
Reg.-Nr.: 00170/11 h/Sa
**-bei Antwort und Zahlung
unbedingt angeben-**

Sachbearbeiter: RA Henke
Sekretariat: Frau Berger/Frau Rohe
Durchwahl: 02389/7859-13
kanzlei@uphoff-henke.de

WBV ./ Rechtsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich zum Zwecke der Zustellung die Entscheidung des WBV-
Rechtsausschusses vom 22.05.2014.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Stadtsparkasse Werne
IBAN: DE91 4105 1605 0000 0206 69
BIC: WELADED1WRN

Volksbank Kamen-Werne eG
IBAN: DE58 4436 1342 0013 1377 00
BIC: GENODEM1KWK

Postbank Dortmund
IBAN: DE85 4401 0046 0042 4224 65
BIC: PBNKDEFF